

## Einige gesetzliche Neuerungen und Änderungen per 1. Januar 2021

### Privatbereich

#### Strassenverkehr

Zum Jahreswechsel treten diverse neue Strassenverkehrsvorschriften in Kraft. So ist im rollenden Verkehr neu das Reissverschlussprinzip obligatorisch, d.h. die Verkehrsteilnehmer müssen die Fahrzeuge vom abgebauten Fahrstreifen einschwenken lassen.

Neu ist auch, dass das Rechtsüberholen von Fahrzeugen auf der Überholspur bei Kolonnenverkehr auf der Autobahn mit der nötigen Vorsicht gestattet ist. Eigentliches Rechtsüberholen, also das Ausschwenken auf den rechten Fahrstreifen und dann unmittelbares Wiedereinschwenken, ist allerdings weiterhin verboten.

Im Langsamverkehr dürfen neu Rad- und Mofafahrer an Ampeln bei Rot rechts abbiegen, sofern dies entsprechend mit einer Tafel mit einem gelben Velo und einem Pfeil signalisiert ist. Kinder bis 12 Jahre dürfen zudem mit dem Velo das Trottoir benutzen, sofern kein Radweg oder Radstreifen vorhanden ist. Dies war bis anhin lediglich Kindergärtnern gestattet.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von leichten Motorfahrzeugen mit Anhängern bis 3.5 Tonnen wird von 80km/h auf 100km/h erhöht.

In Tempo-30-Zonen können neu Fahrradstrassen eingerichtet werden. Fahrzeuge auf Fahrradstrassen haben gegenüber einmündenden Strassen Vortritt, d.h. der bisher geltende Rechtsvortritt in Tempo-30-Zonen gilt auf den Fahrradstrassen nicht mehr.

Es gelten zudem neue Führerausweissvorschriften. Wer den Lernfahrausweis für Personenwagen ab dem 1. Januar 2021 vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr erwirbt, muss eine Lernphase von zwölf Monaten durchlaufen. Damit die Führerprüfung trotz der einjährigen Lernphase mit 18 absolviert werden kann, darf der Lernfahrausweis bereits im Alter von 17 Jahren erteilt werden. Für Personen, die den Lernfahrausweis nach dem 20. Geburtstag erwerben, gilt die zwölfmonatige Lernphase nicht.

#### Reform der Ergänzungsleistungen

Am 1. Januar 2021 treten die neuen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft, mit dem Ziel, die steigenden Ausgaben zu bremsen. Mit der Reform wird das Vermögen stärker berücksichtigt. So sieht die Reform vor, dass künftig nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als 100 000 Franken Anspruch auf EL haben können. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei 200 000 Franken, für Kinder bei 50 000 Franken.

Eine Neuerung, welche besonders viele Fragen aufwirft, ist die Rückerstattungspflicht für Erben. Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die in

den letzten 10 Jahren bezogenen EL zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Erbteil geschuldet, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

### SBB: Mehr Entschädigung bei Verspätung

Die Schweiz passt sich dem EU-Recht an. Bisher gab es nur eine Entschädigung, wenn Passagiere den letzten Anschluss verpassten. Neu zahlen die SBB bei einer Verspätung von mehr als einer Stunde 25 Prozent des Fahrpreises zurück, ab zwei Stunden 50 Prozent. Auch Inhaber von Abos werden entschädigt. Der Betrag richtet sich nach dem Tageswert des Abos, dieser muss mindestens fünf Franken betragen.

## **Geschäftsbereich**

### Vaterschaftsurlaub

Väter haben ab dem 1. Januar 2021 Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Er kann in den ersten sechs Monaten nach der Geburt flexibel, d.h. wochen- oder tageweise bezogen werden. Der Arbeitnehmer wird über den Erwerbssersatz entschädigt. Die Entschädigung entspricht dabei 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der Beitragssatz der Erwerbssersatzordnung von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht.

### Pflegende Angehörige: Drei Tage bezahlte Ferien

Per 1. Januar 2021 tritt der erste Teil des neuen Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung in Kraft. Danach haben Arbeitnehmende Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von höchstens drei Tagen pro Fall und maximal zehn Tagen pro Jahr, um kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartner betreuen zu können.

In der zweiten Etappe, welche am 1. Juli 2021 in Kraft tritt, werden die Bestimmungen über den bezahlten 14-wöchigen Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt. Dieser Urlaub wird über die Erwerbssersatzordnung entschädigt.

### Modernisierung des Handelsregisters

Künftig wird im Handelsregister die AHV-Versichertennummer für die Identifizierung natürlicher Personen verwendet. Die neuen Bestimmungen sehen zudem Erleichterungen für Gesellschaften vor. Namentlich wird die sogenannte "Stampa-Erklärung" als separater Beleg abgeschafft. Auch die Abtretung von Stammanteilen einer GmbH zwischen Gesellschaftern wird teilweise von Formvorschriften befreit.

In Zukunft gelten für das Handelsregister hinsichtlich der Erhebung von Gebühren das Kosten- und Äquivalenzprinzip. Als Folge davon werden die Gebühren um rund einen Drittel gesenkt. Neu können auch bevollmächtigte Personen (Treuhänder, Rechtsanwälte und Notare) für eine Rechtseinheit eine Anmeldung einreichen.

## Aktienrechtsrevision

Ein kleiner Teil der Aktienrechtsrevision tritt bereits am 1. Januar 2021 in Kraft. Konkret sind dies die Geschlechterquote bei börsenkotierten Unternehmen und die strengeren Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen.

Grosse börsenkotierte Unternehmen mit Sitz in der Schweiz sollen in Zukunft mehr Kaderstellen mit Frauen besetzen. Konkret gilt neu ein Richtwert von 30 Prozent Frauen im Verwaltungsrat und 20 Prozent Frauen in der Geschäftsleitung. Werden diese Richtwerte nicht eingehalten, ist das Unternehmen verpflichtet, im Vergütungsbericht die Gründe anzugeben und die Massnahmen zur Verbesserung darzulegen. Die Berichterstattungspflicht beginnt für den Verwaltungsrat fünf und für die Geschäftsleitung zehn Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen im Januar 2021.

Schweizer Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind, müssen künftig Zahlungen an staatliche Stellen ab 100'000 Franken pro Geschäftsjahr offenlegen und in einem Bericht elektronisch publizieren. Wer vorsätzlich die Berichterstattung ganz oder teilweise unterlässt oder darin falsche Angaben macht, sowie wer vorsätzlich der Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Berichte nicht nachkommt, kann durch die Strafbestimmungen mit Busse sanktioniert werden.

## Änderungen bei der Quellensteuer

Ebenfalls ab 1. Januar 2021 treten Änderungen in der Erhebung von Quellensteuern in Kraft. Die Änderungen sind vor allem für die Arbeitgeber von Bedeutung, da zukünftig für die Erhebung der Steuer nicht mehr am Sitzkanton des Arbeitgebers abgerechnet werden kann, sondern jeweils mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers.